

GEMEINDE OBING

Landkreis Traunstein



36. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Begründung und Umweltbericht

Februar 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Obing
Kienberger Straße 5
D-83119 Obing

Auftragnehmer:

ing TRAUNREUT GMBH

Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut

Tel.: 08669/ 78 69 0

Fax: 08669/ 78 69 50

traunreut@ing-ingenieure.de

www.ing-ingenieure.de

Teil 1: Städtebauliche Planung

1 Vorbemerkung

In Fortführung der bisherigen Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Obing die **36. Änderung des Flächennutzungsplans** beschlossen. Grund dieser Änderung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld“ (Parallelverfahren).

Mit den Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Büro

„ing Traunreut GmbH“

Georg-Simon-Ohm-Str. 10

D-83301 Traunreut

beauftragt.

2 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der **Änderungsbereich** der 36. Änderung für geplante Gewerbe- und Mischgebietsflächen umfasst eine Fläche von ca. 6,26 ha und liegt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1434/1, 1434/3, 1434/4, 1504, 1505, 1509, 1513, 1513/5T, 1516/5 und 1516/6T der Gemarkung Obing.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Obing, nördlich des Ortsteils Pfaffing. Im Süden und Osten wird das Gebiet durch die Kienberger Straße und im Norden durch die B 304 begrenzt. Im Nordosten grenzt ein kleines Waldgebiet an die Kienberger Straße. Anschließend an die Kienberger Straße befindet sich im Süden und Südosten der Ortsteil Pfaffing. Östlich, nördlich (anschließend an die Bundesstraße B 304) und westlich (anschließend an die Kienberger Straße) befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Änderungsbereich selbst wird derzeit ebenfalls intensiv landwirtschaftlich (Acker und Grünlandflächen) genutzt.



Abb. 1: Änderungsbereich am nördlichen Ortsrand von Obing (amtliches Luftbild, 2020)

3 Anlass und Ziele des Änderungsverfahrens

Der Gemeinderat plant die **36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obing**. Anlass für die Änderung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfeld“.

Gemäß dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flächen im Änderungsbereich für die Landwirtschaft gewidmet. Zur Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbe- und Mischgebiet wird daher die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Mit der Ausweisung eines Gewerbe- und Mischgebietes wird dem hohen Bedarf an Gewerbeflächen in Obing Rechnung getragen und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung von Umweltbelangen ermöglicht.

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld“ werden somit die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um den dringenden Bedarf der Gemeinde an Gewerbeflächen zu decken.

4 Bedarf an Gewerbeflächen, Standortwahl und alternative Planungsmöglichkeiten

Die Bevölkerung der Gemeinde Obing wächst seit Jahren stark an (Anstieg von 4.000 Einwohnern am 31.12.2012 auf 4.294 Einwohner am 31.12.2018) und wird laut bayerischem Landesamt für Statistik (Demographie-Spiegel für Obing, Ausgabe vom August 2021) auch weiter ansteigen (prognostiziert 4.700 Einwohner im Jahr 2033). Die Zahl der Beschäftigten steigt gemäß der Gemeinde Obing stetig an. Waren es 2013 noch 869 am Arbeitsort und 1550 am Wohnort so sind es 2018 bereits 1003 (am Arbeitsort) bzw. 1814 (am Wohnort).

Die damit steigende Nachfrage nach Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen, zur Ansiedlung bzw. Erweiterung einheimischer Handwerksbetriebe und mittelständischer Betriebe, kann in der Gemeinde derzeit nicht gedeckt werden.

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan „Mitterfeld“ soll diesem hohen Bedarf Rechnung getragen werden.

Im Gemeindegebiet können derzeit keine Gewerbeflächen bereitgestellt werden. Geeignete **Flächenpotentiale** sind für die oben genannten Ziele im Gemeindegebiet nicht verfügbar:

- Es bestehen im Flächennutzungsplan keine für Gewerbenutzung vorgesehene Flächen, für die noch kein Baurecht besteht.
- Geeignete Gewerbeflächen, für die bereits Baurecht besteht, sind bereits vollständig vergeben, Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Gewerbegebiete bestehen nicht mehr.
- Es bestehen keine für diese Nutzung geeigneten Baulücken, Brachen und Konversionsflächen für Gewerbenutzungen im unbeplanten Innenbereich.
- Es bestehen keine für Gewerbenutzungen geeigneten Möglichkeiten der Nutzung leerstehender, ungenutzter oder untergenutzter Gebäude.
- Es bestehen keine für Gewerbenutzungen geeigneten Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen.

Die Gemeinde beabsichtigt daher nördlich von Pfaffing Gewerbe- und Mischflächen auszuweisen. Diese sollen im Norden des Gebietes die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ermöglichen, im Übergangsbereich zur Wohnbebauung von Pfaffing soll ein Mischgebiet entstehen.

Die Gemeinde hat bereits umfangreiche Voruntersuchungen und Vorabstimmungen mit dem Landratsamt Traunstein und der Regierung von Oberbayern zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebiets durchgeführt.

Im Jahr 2012 erfolgte eine Standortuntersuchung im gesamten Gemeindegebiet mit Vergleich von vier Standortalternativen. Da der als einziger in Frage kommend ermittelte Standort im Anschluss an die Sportanlagen im Obinger Osten nicht erwerbbar ist, wurden zwei weitere Alternativen (östlich von Bernhaiming und südlich der neuen B 304 Ortsumfahrung Obing) untersucht. Der Standort östlich von Bernhaiming wurde von den Behörden als nicht ausreichend angebunden eingestuft.

Der nun beplante Standort südlich der B 304 wurde von der Regierung zwar als nicht optimal, aber als ausreichend angebunden angesehen und kommt auch wegen der Vorbelastungen durch die Ortsumfahrung (Landschaftsbild, Verkehrswirkungen) in Frage. Durch den Neubau der Ortsumfahrung Obing und die damit verbundene Neutrassierung der Bundesstraße B 304 ist eine attraktive Lage für Gewerbebetriebe am Ortsrand von Obing mit direktem Anschluss zur Bundesstraße entstanden. Die Verkehrsanbindung bietet beste Standortvoraussetzungen für eine Ausweisung eines Gewerbegebietes in Obing.

Die Lage des neuen Gewerbegebiets zwischen dem Ortsteil Pfaffing und der Bundesstraße B 304 zeichnet sich sowohl durch eine sehr gute Verkehrsanbindung an eine regionale Hauptverkehrsader als auch durch eine vorteilhafte Anbindung an den Ortsbereich aus. Der Bereich kann so auch günstig und mit relativ geringem baulichem Aufwand erschlossen werden. Durch die Ausweisung eines Mischgebietes zwischen den Gewerbeflächen und dem Ortsrand von Obing wird dem Immissionsschutz Rechnung getragen, zusätzlicher attraktiver Wohnraum geschaffen und ein weicher Übergang von Wohnnutzung zu Gewerbenutzung im Ortsbild geschaffen. Andere Standorte im Gemeindegebiet bieten keine vergleichbar günstige Kombination dieser Voraussetzungen.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Mitterfeld“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, erfolgt eine detaillierte Bedarfsermittlung gemäß der *„Auslegungshilfe Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“* (StMWi Stand 15.09.2021). Auf diese Bedarfsermittlung wird verwiesen.

5 Heutige und künftige Darstellung des Flächennutzungsplans

Heute ist der Änderungsbereich im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „**Flächen für die Landwirtschaft**“ ausgewiesen.

Künftig werden die Flächen im Änderungsbereich wie folgt gewidmet:

- Zur Verwirklichung der städtebaulichen Planung ist die Widmung des geplanten Baugebiets im nördlichen Bereich als **Gewerbliche Bauflächen (G)** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der BauNVO und im südlichen Teilbereich als **gemischte Bauflächen (M)** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der BauNVO erforderlich.
- Randstreifen des Änderungsbereich werden als **Sonstige Grünflächen** gewidmet, welche im parallel aufgestellten Bebauungsplan der Ortsrandeingrünung bzw. der Abschirmung zu umliegenden Wohnnutzungen, als Ausgleichsflächen sowie im Süden zur Unterbringung eines Regenrückhaltebeckens dienen sollen.

Teil 2: Umweltprüfung / Umweltbericht

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obing erfolgt parallel zu dem gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Mitterfeld“. Umgriff und Flächenwidmungen der 36. Änderung entsprechen den Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

Eine ausführliche Umweltprüfung erfolgt im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Mitterfeld“, dessen Unterlagen gemeinsam mit denen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelegt werden. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wird daher auf die ausführliche Umweltprüfung / den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Mitterfeld“ verwiesen, dem auch die sonstigen erforderlichen Angaben nach Anlage 1 BauGB zu entnehmen sind. Nachfolgend wird daher nur zusammenfassend auf die wesentlichen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangen.

Naturräumliche Gegebenheiten

Der Änderungsbereich liegt in der *naturräumlichen Haupteinheit D66 „Voralpines Moor- und Hügelland“*, *naturräumlichen Einheit 038 „Inn-Chiemsee-Hügelland“* und in der *naturräumlichen Untereinheit 038-A „Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellands“* (Daten LfU 2020).

Das Planungsgebiet befindet sich an einer leicht südwestexponierten Hanglage. Es liegt in einer Höhenlage im Bereich von 566 m üNN im Nordwesten und 561 m üNN im Süden.

Als potentielle natürliche Vegetation (Pflanzengemeinschaft, die unter den heutigen Umweltbedingungen ohne Berücksichtigung anthropogener Einflüsse vorherrschen würde), gilt ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald zum Teil im Komplex mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald (Daten LfU 2020).

Natura 2000-Gebiete, naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Der Änderungsbereich und auch sein Umfeld befinden sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines Natur-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebietes.

Auch sonstige Naturschutzflächen oder Landschaftsschutzflächen nach BNatSchG und Bay-NatSchG oder Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern sind in dem von Intensivlandwirtschaft dominierten Änderungsbereich nicht vorhanden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich liegt in der Region „Voralpines Hügel- und Moorland und Alpen“ (Av/ A) der Bayerischen Roten Liste Fauna bzw. „Moränengürtel“ (M) der Bayerischen Roten Liste Teil Flora.

Im Änderungsbereich liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung. Auch in der Artenschutzkartierung Bayern sind für das Bearbeitungsgebiet und dessen unmittelbares Umfeld keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst.

Der Änderungsbereich betrifft überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Gehölze sind keine vorhanden. Drei große Laubbäume im Randbereich bleiben erhalten.

Im Planungsgebiet sowie dessen Umfeld existiert ein ausgedehnter, gehölzarmen Offenlandbereich, wodurch mit Ausnahme der Wiesenbrüter Kiebitz und Feldlerche von einer geringen Lebensraumeignung ausgegangen werden kann. Um festzustellen, ob die beiden relevanten Wiesenbrüter Feldlerche und Kiebitz im Geltungsbereich und in den umliegenden Flächen vorkommen, wurden 2010 bis 2014 und erneut 2018 Untersuchungen durchgeführt. Diese ergaben, dass der Geltungsbereich aufgrund der Kulissen- und Störwirkungen keine besondere Bedeutung für die Wiesenbrüter Kiebitz und Feldlerche hat. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen dieser Vogelarten sind durch die geplante Gewerbebebauung daher nicht zu erwarten.

Insgesamt ist im Änderungsbereich von geringer Lebensraumeignung auszugehen; bedeutsame Lebensstätten oder Biotopverbundstrukturen sind nicht ausgeprägt. Entsprechend gering ist die Bedeutung des Änderungsbereichs für die Fauna, Flora und die biologische Vielfalt. Im Hinblick auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher nur **gering erhebliche Auswirkungen** zu erwarten.

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 6,26 ha die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird (Acker und Grünlandnutzung).

Gemäß Bodenschätzung handelt es sich dabei um Acker-Grünlandstandorte (AGr) auf diluvialen Lehmböden der Zustandsstufe 3 (L3D). Dies bedeutet eine mittlere Ertragsfähigkeit. Dies bestätigen auch die Wertzahlen (Bodengrundzahl / Ackerzahl), die im nördlichen Geltungsbereich bei 69 / 61 und im südlichen Geltungsbereich bei 68 / 58 liegen. In beiden Bereichen liegen die endgültigen Ackerzahlen nach Abschläge für ertragsmindernde sonstige natürliche Ertragsfaktoren unter den prozentualen Ertragsverhältnissen des Bodens.

Boden

Den geologischen Untergrund bilden im Geltungsbereich hochwürmezeitliche Schmelzwasserschotter (Niederterrasse) aus Kiesen, welche wechselnd sandig und steinig, zum Teil schluffig ausgeprägt sind. Diese würmezeitlichen Moränenböden sind in ihrer Zusammensetzung sehr heterogen und bestehen zumeist aus gemischtkörnigen Böden, die von unterschiedlich mächtigen Deck- und Verwitterungslehmen überlagert werden.

Als Bodentyp ist Braunerde vorherrschend, gering verbreitet tritt Parabraunerde aus kiesführendem Lehm über Schluff- bis Lehm Kies auf (Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000).

Im Geltungsbereich ist aufgrund der Vornutzung durch die Landwirtschaft nicht mit Altlasten zu rechnen, aber mit Stoffeinträgen durch Düngung und Pestizide.

Bodendenkmäler sind gemäß Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden (Denkmal-Atlas Bayern Stand 2020).

Die Überbauung und Bodenversiegelung mit Gewerbegebäuden und Erschließungsstraßen werden unvermeidlich Beeinträchtigungen des Bodens verursachen. Mit der Versiegelung ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Beeinträchtigungen können durch Vorgaben zur Begrenzung der Bodenversiegelung gemindert werden. Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft entfallen dagegen. Im Bereich der erforderlichen Ausgleichsflächen erfährt die Bodenstruktur eine ökologische Aufwertung.

Im Hinblick auf den Boden sind daher bau- und anlagebedingt **Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit** zu erwarten.

Wasser

Der Bereich des Planungsgebiets befindet sich auf Moränenablagerungen. Es handelt sich dabei um Lockergesteine, welche als Poren-Grundwasserleiter geringe bis mäßige oder stark variable Durchlässigkeiten aufweisen. Es ist kein durchgehender Grundwasserkörper ausgeprägt. Da zudem die Grundwasserflurabstände häufig sehr hoch sind, ist das Grundwasser vergleichsweise gut geschützt. Mit diesem Vorteil geht jedoch der Nachteil einer geringen Grundwasserneubildungsrate einher.

Der Grundwasserspiegel dürfte aufgrund von Daten aus dem südlichen Umfeld mehr als 20 m unter Gelände liegen. Bei Bohrungen für Erdwärmesonden in den südlich und südwestlich angrenzenden Wohngebieten wurde Grundwasser erst in Tiefen von 22 – 36 m angetroffen. Entsprechend den Untersuchungen zur Hydrogeologie im Bereich Obing (Mikulla, 1998) liegt der Grundwasserspiegel des quartären Hauptgrundwasserleiters im Bereich der geplanten Baumaßnahme zwischen ca. 526 und 530 m ü NN und somit ca. 30 bis 40 m u GOK.

Aufgrund der mehrere Meter mächtigen, schlecht durchlässigen lehmigen Deckschichten besteht nur geringe Gefahr von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser, aber auch geringe Versickerungsleistung.

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Vornutzung auf der Fläche des Geltungsbereichs ist von Vorbelastungen des Grundwassers durch Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auszugehen.

Im Hinblick auf Oberflächen- und Grundwasser ergeben sich daher nur **gering erhebliche Auswirkungen**.

Luft und Klima

Das Klima ist durch den Einfluss der naheliegenden Alpen feucht und kühl. Die jährliche Durchschnittstemperatur im Untersuchungsraum liegt bei 7,7 Grad Celsius, der durchschnittliche Niederschlag beträgt 1010 mm. Vorherrschend sind westliche Windrichtungen.

Aufgrund seiner derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Intensivfläche hat der Planungsbe- reich nur geringe Bedeutung für die Frischluft- und Kaltluftentstehung für die südlich angrenzenden Wohnbereiche.

Für die Lufthygiene kommt dem Gebiet aufgrund der landwirtschaftliche Intensivnutzung und der fehlenden Gehölzflächen (keine Filterwirkung für Luftschadstoffe und nur sehr geringe Produktion von Sauerstoff) nur geringe Bedeutung zu.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind nur gering erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Verringerung der Frischluftentstehungsflächen infolge von Versiegelungen wird teilweise durch vorgegebene Pflanzgebote und die Neuanlage von Ausgleichsflächen im Geltungsbereich kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind die Auswirkungen des geplanten Gewerbe- und Sondergebiets insgesamt mit **geringer Erheblichkeit** zu beurteilen.

Landschaft

Im Bereich der geplanten Gewerbeflächen ist im Regionalplan kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich und die angrenzenden Bereiche sind von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt und als strukturarm zu beschreiben. Strukturgebende Landschaftselemente sind im Geltungsbereich nicht gegeben. Drei sich im Randbereich befindliche Bäume bleiben erhalten. Durch die Bundesstraße B304 ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet. Durch die Festsetzung einer Randeingrünung an allen Seiten des Gewerbegebiets wird der Geltungsbereich klar gegen die offene Landschaft abgegrenzt und sogar eine Aufwertung des Landschaftsbilds erzielt. Der Änderungsbereich hat somit nur **geringe Bedeutung** für das Landschaftsbild.

Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

Für die Naherholung der Bürger von Obing spielt der Geltungsbereich keine nennenswerte Rolle. Die einförmige landwirtschaftliche Fläche und die Vorbelastung durch Immissionen bieten wenig Anlass, diesen Raum für die Erholungsnutzung aufzusuchen. Die nächsten Radwege verlaufen erst in einer Entfernung von einigen hundert Metern zum Planungsbereich. Im Geltungsbereich werden Flächen für einen Geh- und Radweg festgesetzt, die einer künftigen Verbindung von Obing nach Kienberg dienen soll.

Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Emissionskontingenten gemäß Geräuschkontingentierung in der parallel durchgeführten Bebauungsplanung wird gewährleistet, dass durch die

Gewerbenutzung die maßgebenden Immissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung nicht überschritten werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt nur **gering erhebliche** Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kultur- oder Sachgüter

Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Stätten sind im Planungsbe-
reich nicht vorhanden (Bayerischer Denkmal-Atlas, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege).

Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Vorbelastungen hinsichtlich Immissionen bestehen im geplanten Misch- und Gewerbegebiet durch die östlich angrenzende Kienberger Straße und die nördlich angrenzende B 304. Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Emissionskontingenten gemäß Geräuschkontingentierung in der parallel durchgeführten Bebauungsplanung wird gewährleistet, dass durch die Gewerbenutzung die maßgebenden Immissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung nicht überschritten werden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die sachgerechte Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung wird in der parallel durchgeführten Bebauungsplanung festgesetzt und durch die Gemeinde sichergestellt.

Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch entsprechende Vorgabe einer Solarmindestfläche von 40% der nutzbaren Dachflächen ermöglicht.

Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen

Im Bebauungsplan werden keine Nutzungen mit Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zugelassen.

Zusammenfassung

Beeinträchtigungen hinsichtlich Umweltschutzgütern können im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen und Hinweise (Beschränkung der Grundflächenzahl und Bodenversiegelung, Eingrünungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Lärmschutz) vermieden oder minimiert werden.

Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen überwiegend den Bodenverbrauch. Hierfür werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich ergibt sich insgesamt folgende Risikoabschätzung für die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	gering	gering	gering	gering
Fläche	mittel	hoch	gering	mittel
Boden	hoch	mittel	gering	mittel
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaft	mittel	gering	gering	gering
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	mittel	gering	gering	gering
Kultur- / Sachgüter	gering	gering	gering	gering

Es verbleiben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Obing, den 07.02.2023

.....

(Dienstsiegel)

Josef Huber, 1. Bürgermeister